

DAS VERFAHREN BEI ROT-WEISS-ROT KARTEN UND BLAUEN KARTEN EU

Österreich hat mit der Rot-Weiß-Rot (RWR) – Karte ein Zuwanderungssystem eingeführt, das qualifizierten Arbeitskräften und ihren Familienangehörigen aus Drittstaaten eine auf Dauer ausgerichtete Zuwanderung nach Österreich ermöglicht. Ergänzt wird das System durch die europarechtlich institutionalisierte Variante – die Blaue Karte EU. Wird die beantragte Karte ausgestellt, gilt sie für den angegebenen Zeitraum (maximal 2 Jahre) sowohl als Aufenthaltstitel als auch als Arbeitsberechtigung bei der_dem auf der Rückseite der Karte angegebene_n Arbeitgeber_in.

Verfahren im Überblick

Antragsteller_in

Die ausländische Arbeitskraft ODER die_der Arbeitgeber_in in Österreich

Antragseinbringung (persönlich)

Bei der österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) in jenem Staat, in dem die_der ausländische Antragsteller_in niedergelassen ist ODER bei der nach dem geplanten Wohnort zuständigen Aufenthaltsbehörde in Österreich, das sind Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, bzw Landeshauptfrau_mann (Achtung: Für die_den Ausländer_in ist die Antragstellung im Inland nur nach rechtmäßiger Einreise und während rechtmäßigem Aufenthalt möglich).

Erforderliche Unterlagen:

Die erforderlichen Unterlagen, die dem Antrag beigelegt werden müssen, variieren je nach Variante der RWR-Karte bzw. der Blauen Karte EU. Genaue Informationen dazu finden Sie hier: <https://www.migration.gv.at/de/service-und-links/downloads/>

Phase 1

Phase 1a – Botschaft

Im Falle der Antragstellung im Ausland wird der Antrag samt Beilagen an die zuständige Aufenthaltsbehörde im Inland weitergeleitet.

Phase 1b – Aufenthaltsbehörde

Der Antrag wird von der Aufenthaltsbehörde erfasst und – sofern keine Formmängel oder zwingende Ertei-

lungshindernisse nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) vorliegen – an die nach Betriebs-sitz zuständige regionale Geschäftsstelle (bzw. an das Ausländerfachzentrum) des AMS weitergeleitet.

Phase 2

Phase 2 – Arbeitsmarktservice (AMS).

Das AMS prüft die arbeitsmarktrelevanten Voraussetzungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und hat den zuständigen (sozialpartnerschaftlich besetzten) Regionalbeirat zu befassen. Werden alle Voraussetzungen erfüllt, wird ein positives Gutachten erstellt und an die zuständige Aufenthaltsbehörde zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Kommt das AMS zum Schluss, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, informiert es die_den Antragsteller_in mittels Parteiengehör. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine relevanten Unterlagen nachgereicht, wird der Aufenthaltsbehörde ein ablehnender Bescheid zur Zustellung an die_den Antragsteller_in übermittelt. Innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids kann dagegen Beschwerde erhoben werden.

Phase 3

Phase 3a - Aufenthaltsbehörde

Die Aufenthaltsbehörde prüft die übrigen (laut Gesetz nicht vor Übermittlung an das AMS) zu prüfenden Voraussetzungen nach dem NAG.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird die Erstellung der Karte bei der Staatsdruckerei beauftragt und mit der ausländischen Arbeitskraft ein Termin zur persönli-

chen Ausfolgung der Karte vereinbart. Mit Ausfolgung der Karte ist diese gültig und darf die Beschäftigung aufgenommen werden.

Phase 3b - Botschaft

Sofern sich die Arbeitskraft nicht schon legal in Österreich aufhält und auch nicht sichtvermerksfrei einreisen darf, muss sie bei der Botschaft ein Visum zur Einreise zwecks Abholung des Aufenthaltstitels beantragen und erhalten, bevor sie einreisen und die Karte abholen kann.

Familienangehörige

Die Aufenthaltsbehörde stellt auf Antrag bei Vorliegen aller Voraussetzungen die RWR-Karte-plus für die Kernfamilie der RWR-Kartenwerber_in (Ehegatt_innen, eingetragene Partner_innen, minderjährige Kinder) aus.

Verlängerung (Rot-Weiß-Rot-Karte plus)

Ab drei Monaten vor Ablauf der RWR-Karte sollte der Verlängerungsantrag bei der Aufenthaltsbehörde gestellt werden. Vom AMS wird dazu ein Gutachten eingeholt. Dabei wird geprüft, ob die Arbeitskraft mindestens 21 Monate von 24 Monaten als Schlüsselkraft beschäftigt und entsprechend entlohnt wurde. Mit dem positiven Gutachten und bei Vorliegen aller Voraussetzungen stellt die Aufenthaltsbehörde dann die RWR-Karte plus aus, die einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt.

Weitere Informationen

Unter www.migration.gv.at finden Sie umfassende Informationen und einen Punktrechner.

Beratung kann bei der Austrian Business Agency (<https://aba.gv.at/services/work-in-austria/>) in Anspruch genommen werden.

Antragsformulare und weitere Informationen finden sich beim Bundesministerium für Inneres: <https://www.bmi.gv.at/312/start.aspx>